



V e r o r d n u n g

über die Benützung und zum Schutz öffentlicher Grünanlagen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Klagenfurter Grünanlagenverordnung)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat am 28.07.2015 gemäß § 13 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrecht 1998 - K-KStR 1998, LGBl Nr 70/1998 idF LGBl Nr 3/2015, besondere Regelungen für öffentliche Grünanlagen getroffen:

§ 1

Geltungsbereich und Definition

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf alle öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die der Allgemeinheit zugänglich sind und sich im Eigentum oder in der Verwaltung und Pflege der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee befinden.
- (2) Als öffentliche Grünanlage im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagenteile:
 1. Pflanzungsflächen: Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen,
 2. Rasenflächen und Bäume,
 3. Parkwege: befestigte Wege und Plätze,
 4. Pflanzenbehälter auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen,
 5. Sport- und Spielplätze,
 6. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Grün- und Pflanzungsflächen,
 7. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachte oder aufgestellte Blumenbehälter,
 8. Sonstige Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, Brunnen, Steinplatten und dgl.
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhausanlagen und auf gekennzeichnete Rasenparkplätze.
- (4) Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in den in Abs. 1 genannten öffentlichen Grünanlagen beauftragt sind oder in diesen eine



behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Benützung und Reinhaltung

- (1) Öffentliche Grünanlagen sind so zu benützen, dass andere Besucher nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, mit Papier, Folien oder anderen Materialien beklebt oder auf sonstige Weise beschädigt werden.
- (2) In öffentlichen Grünanlagen ist insbesondere verboten:
 1. Unrat oder Gegenstände aller Art abzulagern,
 2. Abfälle, Obst- und Speisereste, Papier sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuworfen,
 3. Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureißen oder abzuschneiden, sowie Bäume zu erklettern oder anzukerben,
 4. mit Steinen zu werfen oder andere Wurfgeschosse zu verwenden, mit Schleudern u.dgl. zu schießen,
 5. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen und dgl. zu besteigen,
 6. Feuerstellen anzulegen, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen, ausgenommen, die von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee für diese Zwecke angelegten und zur Verfügung gestellten Feuerstellen,
 7. zu campieren,
 8. in Wasserbecken und Teichen zu baden, zu fischen oder Krebse zu fangen, Hunde baden zu lassen,
 9. Tische und Bänke zu besteigen, zu entfernen oder auf denselben zu liegen,
 10. Plakate anzubringen, Flugblätter oder Werbeschriften aller Art zu verteilen oder anzubringen,
 11. zu musizieren, Sammlungen durchzuführen, Veranstaltungen, Umzüge, Kundgebungen u.dgl. abzuhalten, sofern sie nicht bewilligt sind,



12. Tierkäfige zu beschädigen, die im Freigehege oder in Käfigen befindlichen Tiere zu füttern oder zu belästigen sowie Futterkrippen mit Speiseresten und Abfällen anzufüllen.

§ 3

Schutz öffentlicher Grünanlagen

- (1) Öffentliche Grünanlagen dürfen weder befahren, noch zum Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Fortbewegungsmitteln benutzt werden.
- (2) Das Führen von Hunden ist auf Sport- und Spielplätzen sowie auf Pflanzungsflächen verboten. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu entfernen.
- (3) Jede Beschädigung der in öffentlichen Grünanlagen angebrachten Blumenbehälter, die Veränderung ihrer Lage oder ihre Entfernung sowie die Beschädigung und Entfernung ihres Inhaltes sind verboten.
- (4) Vom Verbot des Abs. 1 sind ausgenommen:
1. Radfahren auf dafür gekennzeichneten Wegen,
 2. Schieben, Halten und Parken von Fahrrädern, sowie das Fahren mit Kinderwagen oder fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug, Kinderfahrrädern oder Kinderfahrzeugen (z.B. Roller, Dreiräder udgl.),
 3. Fahren, Halten und Parken mit Rollstühlen, Invalidenkraftfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen und Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Parkpflege,
 4. Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen zu/von in der öffentlichen Grünanlage bewilligten Veranstaltungen, jeweils ausschließlich zum Zweck der Ladetätigkeit.

§ 4

Alkoholverbot auf Spielplätzen

Auf Spielplätzen ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

§ 5

Aufsicht über die öffentlichen Grünanlagen

Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den Organen des Ordnungsamtes und von Organen der Grünanlagenaufsicht überwacht. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.



§ 6

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 4.6.1975, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 27.5.1981 und in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2001, Zl. MD-20.224/2/1981, außer Kraft.
- (3) Strafverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, sind nach den Bestimmungen der in Abs. 2 genannten Verordnung zu Ende zu führen.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

Angeschlagen am: 30.07.2015

Abgenommen am: 14.08.2015